

Vereinbarung über eine Notfallbetreuung

Hiermit bestätige ich:

(Name des/der Erziehungsberechtigten)

dass mein Kind:

_____ (Name des Kindes)

an folgenden Tagen:

eine Betreuung in der

„Offenen Ganztagschule“ (8.00–16.00 Uhr)

Neunkirchen

Seelscheid

Wolperath

benötigt.

Nach der Betreuung geht mein Kind eigenständig nach Hause.

Nach der Betreuung wird mein Kind abgeholt von:

_____ (Name des/ der Abholberechtigten)

Notfallbenachrichtigung

In dringenden Fällen können die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

1.)

_____ (Name, Vorname, Tel.-Nr.)

2.)

_____ (Name, Vorname, Tel.-Nr.)

Die Höhe der Beiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule ergibt sich aus den entsprechenden Satzungen (siehe Rückseite).

Offene Ganztagschule	10,- €/Tag bzw. maximal 242,00 €/Monat (zzgl. Kosten für Mittagsverpflegung)
Mittagsverpflegung	5 €/Tag (83,50 €/Monat)

Für o. g. Zeitraum ergibt sich

ein Betreuungsbeitrag in Höhe von _____ €

ein Verpflegungsbeitrag in Höhe von _____ €

_____ (Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Bestätigung durch den Leiter bzw. die Leiterin der OGS über vorgenannten Zeitraum u. erhaltenen Betrag:

_____ (Unterschrift Leiter/ Leiterin OGS)

Auszug aus der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule

§ 1

Offene Ganztagschule

(5) In Notfällen können Kinder der jeweiligen Grundschulstandorte in die Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule“ kurzfristig aufgenommen werden. Notfälle sind z.B. plötzliche Erkrankung einer für die Kinderbetreuung ansonsten zuständigen Betreuungsperson ohne Möglichkeit, das Kind anderweitig unterzubringen; nicht verschiebbare Termine z.B. Zeugenaussagen bei Gericht, ohne dass eine andere Betreuung organisiert werden kann; Anfragen des Jugendhilfeträgers, Kinder kurzfristig in der Betreuungsmaßnahme aufzunehmen, mit gleichzeitiger Kostenzusicherung des Jugendhilfeträgers. Im Falle einer Notfallaufnahme ist ein Betreuungsvertrag für den Notfallzeitraum mit dem Antragsteller bzw. dem/den Erziehungsberechtigten abzuschließen.

§ 3

(8) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf ab dem **01.08.2026 242** Euro (€) pro Monat und Kind nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon ist der zusätzliche Kostenbeitrag für die Teilnahme an der „flexiblen OGS“ **oder der Randstundenbetreuung**. Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes bestimmt sich nach den tatsächlichen Verpflegungsaufwendungen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid umgerechnet auf jedes Kind.

(10) Im Rahmen der Notfallbetreuung (vergleiche § 1 Abs. 5) beläuft sich der Elternbeitrag unabhängig vom Elterneinkommen auf 10,--€/Tag; maximal jedoch auf den Höchstbetrag gem. § 3 Absatz 7 dieser Satzung.